

Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
Postfach
3003 Bern

1. Juli 2008

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse - Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 23. April 2008

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die gebotenen Möglichkeit, zur oben aufgeführten Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können und äussern uns gern wie folgt dazu:

Die Begrenzung der Schuldenwirtschaft erfordert erfahrungsgemäss bindende Regeln und Instrumente, um die Bestrebungen und den Willen zur Eindämmung der Staatsverschuldung und zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte zu unterstützen. Auch unser Kanton hat die Einführung der Schuldenbremse auf Bundesebene immer unterstützt und verfügt ebenfalls ein entsprechendes Instrument auf kantonaler Ebene.

Auch die mittels vorliegender Ergänzungsregel beabsichtigte Regelbindung des ausserordentlichen Haushalts ist aus unserer Sicht begrüssenswert, und zwar aus folgenden Überlegungen:

- Art. 126 Abs. 1 BV verpflichtet den Bund dazu, „seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht“ zu halten. Dieser Auftrag unterscheidet nicht zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Haushalt und bildet somit die Grundlage für eine integrale Stabilisierung der Verschuldung des Bundes.
- Dieses integrale Vorgehen gegen das Schuldenwachstum ist auch im Sinne der eindeutigen Annahme der Schuldenbremse mit 85 % Ja-Anteil durch Volk und Stände. Ein Anwachsen der Bruttoschulden, wie es seit Inkrafttreten der Schuldenbremse im Jahr 2003 in den Jahren 2004, 2005 und (budgetiert) 2008 zu beobachten ist, würde auf Dauer nicht hingenommen und als Missachtung des Volkswillens verstanden.
- Die Stabilisierung oder gar Reduktion der Verschuldung erhöht den finanzpolitischen Handlungsspielraum in jeder Hinsicht. Die Einbindung des ausserordentlichen Haushalts tritt der Versuchung entgegen, im Rahmen des Ermessensspielraumes Ausgaben als ausserordentlich zu qualifizieren und so der etablierten Schuldenbremse zu entziehen.

Bezüglich der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Ergänzungsregel begrüßen wir insbesondere, dass

- in Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Sanierung des ordentlichen Haushalts priorisiert und jene des ausserordentlichen Haushalts „nachrangig“ behandelt wird,
- Bundesrat und Parlament bezüglich der Festlegung der Amortisationsbeträge Flexibilität eingeräumt wird,
- diese beiden letzten Punkte die Ergänzungsregel konjunkturverträglich machen,
- zweckgebundene ausserordentliche Einnahmen und die damit verbundenen ausserordentlichen Ausgaben nicht auf dem Amortisationskonto verbucht werden.

Bei folgenden zwei Punkten unterscheidet sich unsere Position von derjenigen der Vorlage und wir bitten Sie, diese Änderungsvorschläge in der definitiven Vorlage zu berücksichtigen:

1. Frist für den Abbau von Fehlbeträgen auf dem Amortisationskonto (Art. 17b Abs. 1 E-FHG)

Wir sehen ein, dass die Festlegung einer Frist für die Verbindlichkeit und Wirksamkeit der Ergänzungsregel notwendig ist und die vorgeschlagene Frist in Verbindung mit der Nachrangigkeit der Ergänzungsregel und der Flexibilität zugunsten von Bundesrat und Parlament konjunkturpolitischen Anforderungen genügt.

Allerdings ist zu verhindern, dass der zeitliche Druck auf die Sanierung des ausserordentlichen Haushaltes trotz seiner Nachrangigkeit dazu führen könnte, dass bezüglich der Gesamtanierung der Bundesfinanzen eine Tendenz zur direkten oder indirekten Lastenverschiebung auf die Kantone und die Flucht in Anstossfinanzierungen, deren dauerhafte Anschlussfinanzierung den Kantonen überlassen wird, entstehen könnte.

Unser Vorschlag, um dieser Tendenz entgegenzutreten, ist deshalb, die Frist für den Abbau von Fehlbeträgen auf dem Amortisationskontos von sechs auf **acht oder sogar zehn** Jahre zu erstrecken.

2. Behandlung der erheblichen ausserordentlichen Einnahmen (Art. 17a E-FHG)

Gemäss den Erläuterungen (S.20, 31) sollen „sehr hohe“ ausserordentliche Einnahmen zur Vermeidung von Fehlanreizen nicht dem Amortisationskonto gutgeschrieben werden. Der Bundesrat werde solches mittels der jeweiligen Sondergesetzgebung unterbinden und das Parlament könne anschliessend „die als stossend empfundene Anrechnung von ausserordentlichen Einnahmen ganz oder teilweise unterbinden.“ Solche Fälle „dürften recht selten sein. Es ist deshalb kaum sinnvoll im voraus Kriterien und Schwellenwerte für die Anrechenbarkeit solcher Privatisierungserlöse gesetzlich festzuschreiben.“

Unseres Erachtens ist es aus diesen Gründen aber auch nicht angezeigt, bereits heute den Bundesrat auf ein bestimmtes Verhalten zu verpflichten und ausserdem die Anrechnung a priori als „stossend“ zu bezeichnen. Wenn schon ein so ungewisser und seltener Fall heute offenbar gesetzgeberisch inhaltlich nicht normiert werden kann, sollten präjudizierende Aussagen dazu ebenfalls unterbleiben. Die Argumentation bezüglich der erheblichen ausserordentlichen Einnahmen auf S. 20 ist unseres Erachtens nicht konsistent mit jener unter dem Titel „Ausserordentliche Einnahmen – ohne Vermögenszuwachs“ auf S. 19 und im Ergebnis läuft sie auf einen Wechsel der Zielgrösse über das in der Verfassung festgehaltene Ziel der Stabilisierung der Staatsschulden hinaus: erhebliche ausserordentliche Einnahmen, die nicht dem Amortisationskonto gutgeschrieben werden, bewirken einen Schuldenabbau. Aus strikt finanzpolitischer Sicht wäre dagegen selbstverständlich nichts einzu-

wenden. Im Interesse der politischen Realisierbarkeit der Ergänzungsregel sollte jedoch auf eine faktische Verpflichtung auf Schuldenabbau (auch wenn dies selten vorkommen sollte) verzichtet werden.

Wir beantragen deshalb, auf eine **spezielle Behandlung der erheblichen ausserordentlichen Einnahmen zu verzichten.**

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber